

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 15. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2008-8)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2009-31)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Titel

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat sowie fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen, und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Kenntnisse der englischen Sprache und solide Kenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau werden dringend empfohlen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombination, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Satz 4:

Im Pflichtbereich sind 20 Module zu je 5 ECTS-Punkten zu absolvieren. Ein Teilmodul besteht hier in der Regel aus den Lehrveranstaltungen Vorlesung und Übung, wobei die Übung als Tutorium stattfinden kann.

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu absolvieren. Soweit diese Module bzw. Teilmodule von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, handelt es sich um Module bzw. Teilmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Die Teilmodule haben grundsätzlich entweder dieselbe Struktur wie im Pflichtbereich oder die Form eines Seminars oder von Projektarbeiten. Ausnahmen sind in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen geregelt. Soweit Module im Wahlpflichtbereich von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Modalitäten, die in den Modulbeschreibungen und den beteiligten Prüfungsausschüssen einvernehmlich festgelegt werden. Die im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module können maximal im Umfang von 20 ECTS-Punkten an anderen Fakultäten erbracht werden.

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei maximal 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Die entsprechenden Module bzw. Teilmodule sind in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen im Anhang genauer spezifiziert.

Dem Modul der Bachelor-Thesis sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Einzelheiten sind jeweils den Modul- bzw. Teilmodulbezeichnungen zu entnehmen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 4

Der Bachelor-Studiengang im Studienfach Wirtschaftswissenschaft umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich wie folgt auf die Bereiche Pflicht, Wahlpflicht, Schlüsselqualifikationen und Abschlussarbeit (Thesis):

1. FS	Pflichtbereich 100 ECTS	Wahlpflicht- bereich 50 ECTS	Schlüssel- qualifi- kationen 20 ECTS
2. FS			
3. FS			
4. FS			
5. FS			
6. FS			
Abschlussarbeit 10 ECTS			

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Folgende Module sind dem Pflichtbereich zugeordnet (im Interesse eines geordneten Studienverlaufs und zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 6) sowie der weiteren Kontrollprüfung (§ 8 Abs. 6) wird dringend empfohlen, die Module jeweils im in der folgenden Liste aufgeführten Semester zu absolvieren):

Erstes Semester (30 ECTS):

- *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*
- *Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting)*
- *Einführung in die Volkswirtschaftslehre*
- *Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 1*
- *Einführung in die Wirtschaftsinformatik*
- *Grundlagen der Statistik*

Zweites Semester (30 ECTS):

- *Interne Unternehmensrechnung und –steuerung (Managerial Accounting)*
- *Mikroökonomik 1*
- *Makroökonomik 1*
- *Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 2*
- *Anwendungsorientierte Informatik*
- *Grundlagen der quantitativen Wirtschaftsforschung*

Drittes Semester (25 ECTS):

- *Beschaffung, Produktion, Logistik - Grundlagen*
- *Grundzüge der Investition und Finanzierung*
- *Mikroökonomik 2*
- *Makroökonomik 2*
- *Einführung in die Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler*

Viertes Semester (15 ECTS):

- *Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung*
- *Grundzüge der Wirtschaftspolitik*
- *Gesellschafts- und Handelsrecht*

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

¹Dem Pflichtbereich sowie dem Wahlpflichtbereich sind folgende Modulbereiche zugeordnet:

- *Bereich „Betriebswirtschaftslehre“*
- *Bereich „Volkswirtschaftslehre“*
- *Bereich „Quantitative Methoden“*
- *Bereich „Jura“ (im Pflichtbereich)*
- *Bereich „Andere Fakultäten“ (im Wahlpflichtbereich).*

²Im Wahlpflichtbereich sind in den Modulbereichen Betriebswirtschaftslehre sowie Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die jeweiligen Modulbereiche enthalten Module, die eine Vertiefung in Fachgebieten zulassen, in denen die Studierenden einen Schwerpunkt bilden wollen. ⁴Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches dürfen Module im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten aus dem Bereich „Andere Fakultäten“ erworben werden.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 4:

Der Studienverlaufsplan ergibt sich zum einen aus den Pflichtveranstaltungen, die einzelnen Semestern zugeordnet sind. Zum anderen können die Freiräume in dem dritten bis sechsten Semester für Module aus den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen genutzt werden. Die Thesis sollte im Regelfall im letzten Semester angefertigt werden.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Als zusätzliche Lehrform im Rahmen der Schlüsselqualifikationen kommen in Betracht:

- *Praktika bei Unternehmen und anderen Organisationen mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug; sie dienen der praktischen Vermittlung relevanter Problemfelder und der Einübung in die Umsetzung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse in die Praxis.*
- *Betreute Tutorentätigkeit; diese dient im Rahmen des Studienangebots der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Einübung von Präsentationstechniken sowie der Einübung in die strukturierte Darstellung von komplexen Sachverhalten und in die Leitung einer Gruppe.*

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: Begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3

¹Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze für von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgenden Quoten:

- a) *1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte; im Falle des Gleichrangs wird gelöst;*
- b) *2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst;*
- c) *3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.*

²Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben. ³Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt. ⁴Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt. ⁵Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen derselben Lehrform (Seminare, Übungen u.a.) bewerben möchten, bei denen jeweils die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe: ⁶Eine Mehrfachbewerbung für Lehrveranstaltungen aus bis zu vier Teilmodulen in einem Semester ist zulässig. ⁷Sofern dem bzw. der Studierenden in mehr als einer dieser Lehrveranstaltungen ein Platz zugeteilt wird, hat er bzw. sie unverzüglich zu erklären, welchen Platz er bzw. sie in Anspruch nehmen wird. ⁸Der oder die übrigen Plätze werden durch Nachrückverfahren erneut vergeben. ⁹Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende versucht, mehr als einen im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergebenen Platz je Lehrform in Anspruch zu nehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugeteilten Plätze.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfungen, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen.

Sätze 2 und 3:

Diese Festlegung wird in den einzelnen Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen vorgenommen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Am Ende des ersten Fachsemesters müssen im Bereich der diesem Semester zugeordneten Pflichtmodule 20 ECTS-Punkte erworben worden sein. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters, erworben werden und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Bachelor-Studium endgültig nicht bestanden.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 2:

Am Ende des zweiten Fachsemesters müssen im Bereich der den ersten beiden Semestern zugeordneten Pflichtmodule insgesamt 50 ECTS-Punkte erworben werden. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters, erworben werden und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Andernfalls ist das Bachelor-Studium endgültig nicht bestanden.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Satz 1:

Wenn der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Mitglied des betriebswirtschaftlichen Instituts ist, soll der bzw. die stellvertretende Vorsitzende ein Mitglied des volkswirtschaftlichen Instituts sein, bzw. vice versa.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

¹*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Wirtschaftswissenschaft an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität Würzburg durch den Prüfungsausschuss angerechnet.*

²*Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaft zu erbringen.*

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

¹*Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in die-*

sen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftswissenschaft an der Universität Würzburg* durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt

²Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftswissenschaft* zu erbringen.

Abs. 6 ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass Studierende dieses Studiengangs ECTS-Punkte im Rahmen eines Auslandssemesters erwerben, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 30 ECTS-Punkten die Anrechnung von Fachsemestern vorgenommen.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 3: Änderungen der Module bzw. Teilmodule

Satz 1:

Änderungen der Module bzw. Teilmodule werden auf Antrag des bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen oder des Prüfungsausschusses durch Satzung beschlossen. Im Rahmen des zugrunde liegenden Fakultätsratsbeschlusses ist die Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Sofern sich die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Teilmodulprüfungen auf die Inhalte von Vorlesungen beziehen, findet die Prüfung in der Regel als Klausur statt. Die jeweiligen Modulverantwortlichen können Voraussetzungen für die Zulassung zur Klausur in den Teilmodulbeschreibungen vorsehen. Die den betriebs- und volkswirtschaftlichen Modulbereichen zugeordneten Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten pro 5 ECTS, soweit in den Teilmodulbeschreibungen keine abweichenden Regelungen vorgenommen werden. Die Klausuren in den methodischen Modulbereichen sowie in Teilmodulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können davon abweichen.

Im Rahmen von Seminaren ist die Regelprüfungsform eine 20-seitige Hausarbeit und ein 20-minütiges Referat mit der Gewichtung 2 zu 1 (Hausarbeit zu Referat). Abweichend davon können der Umfang und die relative Gewichtung von dem bzw. der Modulverantwortlichen in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt werden. Er bzw. sie berichtet dem Prüfungsamt nur die Gesamtnote.

Im Falle von Praktika in Unternehmen oder Organisationen ist der bzw. die für dieses Modul zuständige Verantwortliche auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei muss ein Praktikumsbericht des Praktikanten bzw. der Praktikantin sowie dessen mündliche Präsentation berücksichtigt werden.

Im Falle von betreuter Tutorentätigkeit ist der Dozent bzw. die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei müssen die Erarbeitung von Übungsmaterialien und die Präsentation von Lösungsvorschlägen berücksichtigt werden.

Die Form und der Umfang der Prüfung werden jeweils in den Teilmodulbeschreibungen dokumentiert.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 20 ASPO: Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Die Einzelheiten zu Dauer und Prüfung einer Projektarbeit werden in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit

Abs. 7: Abgabeform der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Abschlussarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form abgespeichert fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

Abs.10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Prüfungsausschusses kann eine Bachelor-Arbeit (Thesis) auch in englischer Sprache angefertigt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Satz 1:
Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1
Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die entsprechende Veranstaltung angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Veranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. Die Modulverantwortlichen können in den Teilmodulbeschreibungen abweichende Prüfungszeiträume festlegen, insbesondere können Teilleistungen bereits im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:
Die in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen enthaltenen Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Teilmodulprüfungen sind bindend.

**Zu § 25 ASPO:
Durchführung von Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Verschlüsselung von Namen

Satz 1:
Für die Korrektur der Klausuren sind alle Namen der Kandidaten zu verschlüsseln.

**Zu § 31 ASPO:
Bewertung von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Dabei sind

- 100 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem mindestens
- 50 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich (davon mindestens jeweils 10 ECTS-Punkte aus den Modulbereichen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre sowie höchstens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Andere Fakultäten“), mindestens
- 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (davon maximal 10 ECTS-Punkte im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen) sowie die
- Abschlussarbeit (Thesis) mit 10 ECTS-Punkten.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.

Außerdem müssen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie die weitere Kontrollprüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 bestanden sein.

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnungen

Abs. 3: Bildung der Note in den Bereichen und Unterbereichen

¹Im Bereich der Schlüsselqualifikationen (allgemeine bzw. fachspezifische) müssen Module mit mindestens 10 ECTS-Punkten mit numerischen Noten eingebracht werden. ²Damit können maximal 10 ECTS-Punkte in diesem Bereich aus Modulen eingebracht werden, die bzw. deren zugeordnete Teilmodule mit der Note „bestanden“ bewertet wurden.

Zu § 35 ASPO:

Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: Bachelor- / Master-Urkunde

Satz 6:

Der Fakultätsrat legt pro Semester einen einheitlichen Termin für die Übergabe der Bachelor-Urkunden, die in diesem Semester ausgestellt werden, fest.

Abs. 3: Zeugnis und Zeugnisergänzung

Satz 4:

Das Zeugnis enthält zusätzlich die Inhalte der Abschrift der Studierendendaten (Transcript of Records), weist also alle Module mit den erreichten Noten in deutscher Sprache aus. Ein gesondertes Transcript of Records wird nicht erstellt. Außerdem weist das Zeugnis dieselben Informationen in englischer Sprache aus.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Der Text dieser Anlage steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-31 zur Verfügung.

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

Der Text dieser Anlage steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-31 zur Verfügung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am 1. Oktober 2008 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2008/2009 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.